

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/396 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung

»EG-Dok. Nr. 4692/81«

A. Problem

Mit den Richtlinienvorschlägen wird die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers angestrebt. Um eine ungleiche Behandlung von deutschen Apothekern zu vermeiden, die sich in einem EG-Mitgliedsstaat als selbständige Apotheker niederlassen wollen, ist es erforderlich, auch die unterschiedlichen Niederlassungsmöglichkeiten zu harmonisieren.

Während in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1958 (VerfGE 7/377 ff.) für Apotheker keine Beschränkungen hinsichtlich der Berufsausübung bestehen, wird in den übrigen Mitgliedsstaaten überwiegend die Niederlassung von einer Bedürfnisprüfung abhängig gemacht.

Die weiterhin vorgeschlagene Verlängerung des Pharmaziestudiums um ein Semester begegnet hochschulpolitischen Bedenken. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es jedenfalls nicht zweckmäßig, den Beratungsergebnissen vorzugreifen, die die vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit eingesetzte Arbeitsgruppe zu Fragen der Apothekerausbildung demnächst vorlegen wird.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird in ihren Bemühungen unterstützt, daß auch die unterschiedlichen Niederlassungsbedingungen in die Harmonisierungsmaßnahmen einbezogen werden und daß das Pharmaziestudium im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlängert wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine Angaben der EG-Kommission

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Bundesregierung zu bitten, darauf hinzuwirken,

1. daß eine Regelung der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers nur unter gleichzeitiger Einbeziehung der unterschiedlichen Niederlassungsbedingungen in den Mitgliedsstaaten in die beabsichtigten Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt
und
2. daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die im Rahmen der Mindestanforderungen der EG für die pharmazeutische Ausbildung vorgeschlagene Verlängerung des Pharmaziestudiums um ein Semester entfällt, da grundsätzliche hochschulpolitische Bedenken gegen eine Verlängerung von Hochschulstudien bestehen.

Bonn, den 25. November 1981

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hartmann	Frau Dr. Neumeister
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Neumeister

Die Richtlinienvorschläge und der Beschlußentwurf der EG-Kommission an den Rat wurden gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit der EG-Sammelliste vom 19. März 1981 — Drucksache 9/252 Nr. 32, später ausgedruckt als Drucksache 9/396 — an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 25. November 1981 abschließend beraten. Der mitberatende Ausschuß hat vorgeschlagen, den Richtlinienentwürfen nicht zuzustimmen. Die einmütig verabschiedete Beschlußempfehlung, auf die zur Begründung im einzelnen Bezug genommen wird, trägt diesem Votum im Grundsatz Rechnung.

Bonn, den 25. November 1981

Frau Dr. Neumeister

Berichterstatteerin